

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. April 2005 (S/2005/236)".

**Resolution 1597 (2005)  
vom 20. April 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

*nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 24. Februar 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>381</sup> zur Übermittlung der Liste der Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

*in Anbetracht* dessen, dass der Generalsekretär vorschlug, die Frist für die Vorlage von Benennungen bis zum 31. März 2005 zu verlängern, und dass der Präsident des Sicherheitsrats in seiner Antwort vom 14. März 2005<sup>380</sup> mitteilte, dass der Rat der Verlängerung der Frist zugestimmt hatte,

*nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. April 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>382</sup>, in dem der Generalsekretär vorschlug, die Frist für die Benennung von Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter ein weiteres Mal zu verlängern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Zahl der Kandidaten nach wie vor unter der Mindestzahl liegt, die nach dem Statut des Gerichtshofs für die Wahl erforderlich ist,

*in der Erwägung*, dass eine Wiederwahl der siebenundzwanzig Ad-litem-Richter, die von der Generalversammlung auf ihrer 102. Plenarsitzung am 12. Juni 2001 gewählt wurden und deren Amtszeit am 11. Juni 2005 abläuft, zulässig sein sollte, und in dem Wunsche, das Statut zu diesem Zweck zu ändern,

*feststellend*, dass sich, falls die Gesamtdienstzeit eines Ad-litem-Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien drei oder mehr Jahre betragen sollte, daraus keine Änderung der ihm zustehenden Ansprüche oder Leistungen ergeben wird und dass daraus insbesondere keine zusätzlichen Ansprüche oder Leistungen erwachsen werden, über die bereits bestehenden hinaus, die in einem solchen Fall entsprechend der Verlängerung der Dienstzeit anteilig weitergelten,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 13 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, im Nachgang zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. April 2005<sup>382</sup>, die Frist für die Benennung von Ad-litem-Richtern nach den geänderten Bestimmungen des Statuts um einen weiteren Zeitraum von dreißig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5165. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>382</sup> S/2005/236.

## Anlage

### Artikel 13 ter

#### Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Während jeder Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b) und c) sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

## Beschlüsse

Auf seiner 5195. Sitzung am 7. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 2005 (S/2005/346)".

Im Anschluss an den auf der 5195. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>383</sup>:

---

<sup>383</sup> S/2005/371.